

## Schadensersatz nach Amoklauf

§ 823 Abs. 1 BGB; § 823 Abs. 2 BGB; § 826 BGB  
BGH, Urteil vom 17.04.2018 – VI ZR 237/17 = NJW 2018, 3250

stud. iur. Patricia Meinking

### Sachverhalt (gekürzt):

Beklagter B beging am 18. Februar 2010 einen Amoklauf in einer Berufsbildenden Schule. B war ein ehemaliger Schüler und wollte seinen Lehrer L und den Schulleiter S töten. Er begab sich daher mit einem Messer, einer geladenen Schreckschusspistole und mehreren bengalischen Feuern während der Unterrichtszeit auf das Schulgelände. Sein Plan war es, den Feueralarm mittels der Feuerwerkskörper auszulösen, um für Chaos zu sorgen und dann weitere Menschen töten zu können.

Als er das Gebäude betrat, traf er auf L und tötete diesen durch fünf Messerstiche. Nachdem er den Feueralarm auslöste, begegnete er im Treppenhaus drei weiteren Lehrern und bedrohte diese mit der Schreckschusspistole. Einen Lehrer, der ihn zum Aufgeben bewegen wollte, schlug er nieder. Anschließend gab B mehrere Schüsse ab, darunter einen, der S traf.

Schließlich gelang es einem Lehrer, die Polizei zu verständigen. Zu den zum Tatort beorderten Polizeibeamten gehörte K. Zusammen mit drei weiteren Beamten stellte dieser den B unter Vorhalt der Dienstwaffe, der daraufhin widerstandslos aufgab.

Infolge des Geschehens und der damit verbundenen schweren psychischen Belastung erlitt K eine Anpassungsstörung, die einer medizinischen Behandlung bedurfte und zu seiner Dienstunfähigkeit führte.

K verlangt Schadensersatz von B. Welche deliktischen Ansprüche hat K?

Bearbeitervermerk: Gehen Sie davon aus, dass der Dienstherr des K zu einer Fortzahlung der Dienstbezüge während der Dienstunfähigkeit nicht verpflichtet ist.

## Einordnung

Der BGH beschäftigt sich in dieser Entscheidung mit der psychischen Gesundheitsverletzung eines Polizeibeamten aufgrund eines Einsatzes im Zusammenhang mit einem Amoklauf. Gegenstand der Entscheidung ist ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB. Fraglich ist dabei, ob die psychische Erkrankung des Beamten als Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB gilt, und ob sie in das allgemeine Berufsrisiko des Berufsträgers fällt oder dem Täter zugerechnet werden kann. Dazu werden in Literatur und Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen vertreten, die es für die Klausur oder Hausarbeit zu kennen lohnt.

Die vorliegende Entscheidung des BGH ist kaum als Grundsatz- oder Leitentscheidung zu einzuordnen, zu wenig verallgemeinerungsfähig, zu einzelfallbezogen erscheinen die angestellten Erwägungen. Grundsätzlich haben Polizei und Feuerwehr bei ihren Einsätzen damit zu rechnen, schwere Unfälle ansehen und verarbeiten zu müssen, eine generelle Verursachungszurechnung bei daraus folgenden Belastungsstörungen soll es deswegen nicht geben. Lediglich in extremen Fällen – wie zum Beispiel bei vorsätzlich begangenen, schweren Gewaltverbrechen – kann eine Ausnahme gemacht werden.

## Orientierungssätze

Traumatisch bedingte psychische Störungen von Krankheitswert stellen eine Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar, welche dem Schädiger grundsätzlich zurechenbar ist.

Erleidet ein Polizeibeamter eine psychische Gesundheitsverletzung aufgrund der unmittelbaren Beteiligung an einem durch einen Amoklauf ausgelösten Einsatz, so ist diese dem Amokläufer trotz Verwirklichung des allgemeinen Berufsrisikos eines Polizeibeamten zuzurechnen.

## Gutachterliche Lösung

A. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

I. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung

1. Körperverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB
2. Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB
3. Zwischenergebnis

II. Verletzungshandlung

III. Haftungsbegründende Kausalität

1. Äquivalenz
2. Adäquanz
- 3. Schutzzweck der Norm**
  - a) Eine Ansicht
  - b) Andere Ansicht
  - c) Stellungnahme
4. Zwischenergebnis

IV. Rechtswidrigkeit

V. Verschulden

1. Verschuldensfähigkeit
2. Schuldhaftes Handeln
3. Zwischenergebnis

VI. Rechtsfolge

1. Schaden
2. Haftungsausfüllende Kausalität
3. Zwischenergebnis

VII. Ergebnis

B. Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 223 StGB

I. Schutzgesetz

II. Verletzung des Schutzgesetzes

III. Rechtswidrigkeit

IV. Verschulden

V. Rechtsfolge

VI. Ergebnis

C. Anspruch aus § 826 BGB

I. Schaden

II. Zurechenbares sittenwidriges Handeln

1. Handeln
2. Sittenwidrigkeit
3. Kausalität
4. Zwischenergebnis

III. Rechtswidrigkeit

IV. Verschulden

V. Ergebnis

D. Gesamtergebnis

### A. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

K könnte einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB gegen B haben. Hierzu bedarf es einer kausal, rechtswidrig und schuldhaft herbeigeführten Rechts- oder Rechtsgutsverletzung durch B.

#### I. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung

Zunächst müsste ein von § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Recht oder Rechtsgut verletzt sein. In Betracht kommt eine Verletzung des Körpers und der Gesundheit.

##### 1. Körperverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB

B könnte den Körper des K verletzt haben. Eine Körperverletzung ist jeder Eingriff in die äußere Integrität der körperlichen Befindlichkeit.<sup>1</sup> Durch die unmittelbare Beteiligung an einem Einsatz im Zusammenhang mit einem Amoklauf erlitt K eine Anpassungsstörung als Folge einer schweren psychischen Belastung. Ein Eingriff des B in die äußere, körperliche Integrität des K erfolgte jedoch nicht. Mithin liegt keine Körperverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB vor.

##### 2. Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB

K könnte eine Gesundheitsverletzung erlitten haben. Eine Gesundheitsverletzung ist jede Beeinträchtigung der inneren Lebensvorgänge, wobei sowohl physische als auch psychische Erkrankungen erfasst werden.<sup>2</sup> Die Verursachung einer psychischen Erkrankung löst ebenfalls eine Schadensersatzpflicht aus, auch wenn diese nicht auf physischen oder organischen Veränderungen beruht.<sup>3</sup> Erforderlich ist jedoch, dass eine pathologisch fassbare Gesundheitsbeeinträchtigung eintritt.<sup>4</sup> K erlitt eine Anpassungsstörung als Folge einer schweren psychischen Belastung. Ein unmittelbarer Eingriff in seine Physis erfolgte somit zwar nicht, infolge der Anpassungsstörung war K indes dienstunfähig und musste medizinisch behandelt werden, was die Schwere seiner Erkrankung belegt und sie pathologisch fassbar macht. Mithin liegt bei K eine Beeinträchtigung der inneren Le-

bensvorgänge und damit eine Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB vor.

### 3. Zwischenergebnis

Eine Rechtsgutsverletzung liegt vor.

#### II. Verletzungshandlung

Weiterhin müsste eine Verletzungshandlung des B vorliegen. Eine Verletzungshandlung ist jedes menschliche Verhalten, das zur Auslösung der Haftung führt.<sup>5</sup> Sie kann sowohl in einer Handlung als auch in einer Unterlassung bestehen. Sie muss ein, der Steuerung der durch Bewusstsein und Willen unterliegendes und insofern beherrschbares menschliches, Verhalten darstellen.<sup>6</sup> B beging einen Amoklauf in einer Berufsbildenden Schule, bei dem er einen Menschen tötete, weitere verletzte und Angst verbreitete. Dies stellt ein positives und beherrschbares menschliches Verhalten des B dar. Somit liegt eine Verletzungshandlung seitens B vor.

#### III. Haftungsbegründende Kausalität

Weiterhin müsste die haftungsbegründende Kausalität, also der Ursachenzusammenhang zwischen der Verletzungshandlung des B und der Rechtsgutsverletzung, gegeben sein.

##### 1. Äquivalenz

Die Handlung des B müsste äquivalent kausal für die Gesundheitsverletzung des K sein. Äquivalent kausal ist jede Ursache, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Geschehensablauf ein anderer gewesen wäre, das Ereignis nicht oder nicht zu diesem Zeitpunkt eingetreten wäre.<sup>7</sup> Wäre B in der Schule nicht Amok gelaufen und hätte dabei Menschen getötet und verletzt, hätte K in Folge des Einsatzes keine Anpassungsstörung erlitten und hätte sich nicht medizinisch behandeln lassen müssen. Folglich ist die äquivalente Kausalität gegeben.

<sup>1</sup> Wagner in: MüKoBGB, 5. Bd. 7. Auflage 2017, § 823 Rn. 173.

<sup>2</sup> Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, 17. Auflage 2018, § 823 Rn. 3.

<sup>3</sup> Wagner in MüKoBGB (Fn. 1), § 823 Rn. 182.

<sup>4</sup> Förster in: BeckOKBGB, Stand: 01.08.2018, § 823 Rn. 113.

<sup>5</sup> Wagner in: MüKoBGB (Fn. 1), § 823 Rn. 63.

<sup>6</sup> Wagner in: MüKoBGB (Fn. 1), § 823 Rn. 63.

<sup>7</sup> Jauernig (Fn. 3), § 823 Rn. 22.

## 2. Adäquanz

Weiterhin müsste die Verletzungshandlung des B auch adäquat kausal für die Gesundheitsverletzung sein. Adäquat kausal ist die Verletzungshandlung dann, wenn sie im Allgemeinen und nicht nur unter ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolges geeignet ist.<sup>8</sup> K hat bei seinem Einsatz eine Anpassungsstörung erlitten. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass man bei unmittelbarer Beteiligung an einem Amoklauf aufgrund der Ereignisse eine schwere psychische Belastung erleidet, die medizinischer Behandlung bedarf. Mithin ist die Handlung des B auch adäquat kausal für die Gesundheitsverletzung des K.

## 3. Schutzzweck der Norm

Schließlich müsste die Rechtsgutsverletzung des K vom Schutzzweck der verletzten Norm gedeckt sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Verletzung des Interesses in den sachlichen Schutzbereich der Norm und der Anspruchsteller in den von der Norm geschützten Personenkreis fällt.<sup>9</sup> Die Norm muss Schutz gerade gegen die gegebene Verletzung bezwecken.<sup>10</sup> Hat sich jedoch eine Gefahr in der Verletzung realisiert, die dem allgemeinen Lebensrisiko und daher dem Risikobereich des Verletzten zuzurechnen ist, so unterbricht dies den Zurechnungszusammenhang und der Schädiger kann nicht haftbar gemacht werden.<sup>11</sup> Maßgeblich für eine Zurechnung ist, dass der Schädiger dem Verletzten eine unmittelbare Beteiligung am Geschehen aufzwingt, welche der Geschädigte psychisch nicht verarbeiten kann.<sup>12</sup> B hat durch den Amoklauf eine Gefahrenlage geschaffen und dadurch den zum Tatort beorderten Polizeibeamten die Beteiligung an einem Geschehen aufgezwungen. B hat sich bei seiner Stellung durch die Beamten unter Vorhalt ihrer Dienstwaffen widerstandslos ergeben. Insbesondere wurden die Beamten durch B nicht gezielt attackiert. Fraglich ist daher, ob die Verletzung des K noch

ins allgemeine Lebensrisiko des Beamten fällt und die Zurechnung daher unterbrochen ist.

### a) Eine Ansicht

Einerseits wird vertreten, dass eine Schadensersatzpflicht nur dann in Betracht käme, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Verletzungshandlung und der Gesundheitsverletzung vorliegt, oder wenn der Schädiger durch sein Tun den Geschädigten zu selbstgefährdendem Verhalten herausfordert.<sup>13</sup> K wurde von B nicht angegriffen. Dieser hat sich vielmehr widerstandslos festnehmen lassen. Die Gesundheitsverletzung des K ist Folge seiner Beteiligung am dienstlichen Einsatz und der damit verbundenen Erlebnisse. Folgte man dieser Ansicht wäre der Zurechnungszusammenhang innerhalb des Schutzzwecks der Norm unterbrochen und eine Schadensersatzverpflichtung des B läge nicht vor.

### b) Andere Ansicht

Andererseits ließe sich dies vor dem Hintergrund vorsätzlicher und schwerer Gewaltverbrechen, die sich durch hohe Aggressivität auszeichnen, nicht rechtfertigen.<sup>14</sup> Gerade das Verhalten eines Amokläufers diene nicht nur der körperlichen, sondern auch der psychischen Verletzung der Betroffenen.<sup>15</sup> B hat mit dem Amoklauf den zum Tatort beorderten Beamten eine unmittelbare Beteiligung am Geschehen aufgezwungen, die trotz der Widerstandslosigkeit des B gegenüber den Beamten in einer psychischen Erkrankung des K resultierte. Nach dieser Ansicht wäre der Zurechnungszusammenhang daher nicht unterbrochen.

### c) Stellungnahme

Beide Auffassungen gelangen zu unterschiedlichen Ergebnissen, eine Stellungnahme ist erforderlich. Für die erste Ansicht spricht, dass die Gesundheitsverletzung des K nicht unmittelbar auf einem Verhalten des Beklagten gegenüber dem Beamten oder auf dem zu selbstgefährdendem Verhalten herausfordernden Tun des B beruht. Dabei wird jedoch verkannt, dass die Handlungen

<sup>8</sup> Förster in: BeckOKBGB (Fn. 4), § 823 Rn. 257.

<sup>9</sup> Wagner in: MüKoBGB (Fn. 1), § 823 Rn. 71.

<sup>10</sup> BGH BeckRS 2018, 10428, Rn. 13.

<sup>11</sup> BGH BeckRS 2018, 10428, Rn. 13.

<sup>12</sup> BGH BeckRS 2018, 10428, Rn. 15.

<sup>13</sup> OLG Zweibrücken BeckRS 2017, 115996, Rn. 16.

<sup>14</sup> BGH BeckRS 2018, 10428, Rn. 20.

<sup>15</sup> BGH BeckRS 2018, 10428, Rn. 20.

des B sich durch hohe Gewaltbereitschaft und Aggressivität auszeichnen. Sein Ziel war es nicht nur, Menschen zu töten, sondern für Chaos und Angst bei den Beteiligten zu sorgen. Die daraufhin eingetretene psychische Erkrankung des K ging über das hinaus, was noch zum allgemeinen Lebensrisiko zählt. Das verwirklichte berufsspezifische Risiko des K steht zumindest in Fällen vorsätzlich begangener Straftaten, wie der vorliegenden, der Zurechnung nicht entgegen. Einem Amokläufer die Haftung für psychische Auswirkungen bei den Betroffenen abzunehmen, ist daher nicht gerechtfertigt.<sup>16</sup> Mithin ist der Zurechnungszusammenhang nicht unterbrochen und die Verletzung des K wird vom Schutzzweck der Norm umfasst.

#### 4. Zwischenergebnis

Die haftungs begründende Kausalität ist somit gegeben.

#### IV. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird durch die Verwirklichung des Tatbestands indiziert. Rechtfertigungsgründe zugunsten des B sind nicht ersichtlich.

#### V. Verschulden

B müsste schließlich schuldhaft gehandelt haben. Dies setzt Verschuldensfähigkeit und Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus.

##### 1. Verschuldensfähigkeit

Zweifel an der Verschuldensfähigkeit des B sind im Sachverhalt nicht ersichtlich.

##### 2. Schuldhaftes Handeln

B müsste schuldhaft gehandelt haben. Dabei kommt gemäß § 823 Abs. 1 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit in Betracht. Vorliegend könnte B Vorsatz gehabt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen des Erfolgs im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit<sup>17</sup>, wobei sich das Verschulden lediglich auf die Rechtsgutsverletzung beziehen muss.<sup>18</sup> Der Schädiger muss im Zeitpunkt der

Verletzungshandlung Kenntnis von den tatsächlichen Umständen und den Kausalzusammenhängen gehabt haben.<sup>19</sup> Er muss den Erfolgseintritt zumindest für möglich gehalten und in billigend in Kauf genommen haben.<sup>20</sup> Dies ist der Fall, wenn der Schädiger das Risiko des Erfolgseintritts aus einer *ex-ante*-Betrachtung erkannte und trotzdem handelte.<sup>21</sup> B wollte in der berufsbildenden Schule Amok laufen, um seinen ehemaligen Lehrer, den Schulleiter und weitere Menschen zu töten oder zu verletzen, und um Angst zu verbreiten. Er wusste um die panikbereitende Wirkung seiner Handlung, die unter Umständen eine psychische Belastung der Beteiligten zur Folge haben kann. Ihm war klar, dass seine Handlung den Einsatz der Polizei nach sich ziehen würde, bei welchem die Beamten verletzt werden könnten. Indem er seinen Plan dennoch umsetzte, zeigte er, dass er eine psychische oder gar physische Verletzung der Beamten zumindest billigend in Kauf nahm. Mithin hatte er Vorsatz hinsichtlich der Rechtsgutsverletzung.

#### 3. Zwischenergebnis

Folglich handelte B schuldhaft.

#### VI. Rechtsfolge

Als Rechtsfolge sieht § 823 Abs. 1 BGB den Ersatz des entstandenen Schadens nach den §§ 249ff. BGB durch den Schädiger vor. Dies setzt voraus, dass sowohl ein Schaden entstanden als auch die haftungsausfüllende Kausalität gegeben ist.

##### 1. Schaden

Zunächst müsste ein Schaden entstanden sein. Ein Schaden ist jede Beeinträchtigung eines Interesses, wobei es sich um vermögenswerte oder rein ideelle Interessen handeln kann.<sup>22</sup> K erlitt eine Anpassungsstörung infolge einer schweren psychischen Belastung, die medizinischer Behandlung bedurfte und zu einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit führte. Während dieser Zeit konnte K keine Dienstbezüge beziehen und musste dar-

<sup>16</sup> BGH BeckRS 2018, 10428, Rn. 20.

<sup>17</sup> Jauernig (Fn. 2), § 823 Rn. 15.

<sup>18</sup> Förster in: BeckOKBGB (Fn. 4), § 823 Rn. 37.

<sup>19</sup> Wagner in: MüKoBGB (Fn. 1), § 823 Rn. 47.

<sup>20</sup> Ebenda.

<sup>21</sup> Ebenda.

<sup>22</sup> Oetker in: MüKoBGB, Bd. 2, 7 Aufl. 2016, § 249 Rn. 16.

über hinaus für die Heilbehandlungskosten aufkommen. Folglich liegt ein Schaden in Form einer Beeinträchtigung vermögenswerter Interessen vor.

## 2. Haftungsausfüllende Kausalität

Darüber hinaus müsste die haftungsausfüllende Kausalität gegeben sein. Dies ist der Fall, wenn die Rechtsgutsverletzung kausal für den entstandenen Schaden, also die Gesundheitsverletzung ist.<sup>23</sup> Hätte K keine schwere psychische Belastung erlitten, hätte er nicht medizinisch behandelt werden müssen und wäre nicht dienstunfähig geworden. Die haftungsausfüllende Kausalität ist also gegeben.

## 3. Zwischenergebnis

Somit ist B zum Ersatz des entstandenen Schadens nach den §§ 249 ff. BGB verpflichtet. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat B den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Folglich hat B sowohl die entgangenen Dienstbezüge als auch aufgrund der Verletzung der Person des K gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag zu zahlen. Darüber hinaus kann K wegen der vorliegenden Gesundheitsverletzung gemäß § 253 Abs. 2 BGB eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

## VII. Ergebnis

K hat einen Schadensersatzanspruch gegen B aus § 823 Abs. 1 BGB.

## B. Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 223 StGB

Weiterhin könnte K gegen B einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 223 StGB haben. Dafür müsste B ein Schutzgesetz rechtswidrig und schuldhaft verletzt haben.

## I. Schutzgesetz

Es müsste ein Schutzgesetz vorliegen. Als Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB ist jede Rechtsnorm zu verstehen, die nach Sinn und Zweck jedenfalls auch dem Schutz ein-

zelner Interessen dienen soll.<sup>24</sup> Es kommt dabei vor allem auf Inhalt und Zweck des Gesetzes sowie darauf an, ob der Gesetzgeber durch den Erlass des Gesetzes auch das in Frage stehende individuelle Interesse schützen wollte.<sup>25</sup> Bei § 223 StGB handelt es sich um eine Strafnorm, die die Bestrafung des Täters bezweckt, der vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft den Körper oder die Gesundheit eines anderen Menschen verletzt. Mithin bezweckt § 223 StGB nicht lediglich den Schutz der Allgemeinheit, sondern auch den Schutz einzelner Interessen. Somit handelt es sich um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB.

## II. Verletzung des Schutzgesetzes

Weiterhin müsste B sich der Körperverletzung gemäß § 223 StGB schuldig gemacht haben. Bei K liegt eine Gesundheitsverletzung vor, hinsichtlich welcher B vorsätzlich und mithin tatbestandlich gemäß § 223 StGB handelte. Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe zugunsten des B sind nicht ersichtlich, sodass B sich der Körperverletzung nach § 223 StGB strafbar gemacht und gegen ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB verstoßen hat.

## III. Rechtswidrigkeit

Der Verstoß gegen das Schutzgesetz indiziert die Rechtswidrigkeit der Handlung des B.

## IV. Verschulden

B ist verschuldensfähig und handelte vorsätzlich.

## V. Rechtsfolge

Als Rechtsfolge sieht § 823 Abs. 2 BGB den Ersatz des entstandenen Schadens nach den §§ 249ff. BGB vor. B hat also die entgangenen Dienstbezüge als auch gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag zu zahlen. K kann außerdem gemäß § 253 Abs. 2 BGB eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

<sup>23</sup> BGH NJW 2012, 2024 (2024f.).

<sup>24</sup> BGH NJW 2018, 1671 (167ff.); 2014, 64 (64f.); 2012, 1800 (1801f.).

<sup>25</sup> Ebenda.

## VI. Ergebnis

Folglich hat K einen Schadensersatzanspruch gegen B aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 223 StGB.

## C. Anspruch aus § 826 BGB

Schließlich kommt ein Anspruch des K gegen B aus § 826 BGB in Betracht.

## I. Schaden

Ein Schaden liegt in Form der Heilbehandlungskosten und der entgangenen Dienstbezüge des K vor.

## II. Zurechenbares sittenwidriges Verhalten

Der Schaden müsste durch ein zurechenbares sittenwidriges Verhalten des B entstanden sein.

### 1. Handeln

Eine Verletzungshandlung des B liegt in Form des Amoklaufs vor.

### 2. Sittenwidrigkeit

Das Verhalten des B müsste auch sittenwidrig sein. Sittenwidrigkeit liegt vor, wenn das Verhalten nach seinem Gesamtcharakter gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.<sup>26</sup> Erforderlich ist eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens, die sich aus dem Ziel, den Mitteln, der Gesinnung oder den Folgen ergeben kann.<sup>27</sup> Dabei muss eine normative Bewertung vorgenommen werden.<sup>28</sup> B beabsichtige durch den Amoklauf an seiner ehemaligen Schule, mehrere Menschen zu töten oder zu verletzen und für Chaos und Angst zu sorgen. Er war mit bengalischen Feuern, einem Messer und einer geladenen Schreckschusspistole bewaffnet, um seinen Plan umsetzen zu können. Dabei tötete er einen Menschen durch fünf Messerstiche und verletzte weitere. Sein Verhalten zeichnet sich durch ein hohes Maß an Aggressivität aus. Selbst bei dem Versuch eines Lehrers, B zum Aufgeben zu bewegen, reagierte dieser mit Gewalt und ließ sich nicht besänftigen. Erst bei Vorhalt der Dienstwaffen durch die Polizeibeamten

ließ B sich festnehmen. Das Verhalten des B verstößt daher bei wertender Betrachtung gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und ist als sittenwidrig i.S.d. § 826 BGB zu bewerten.

### 3. Kausalität

Die Verletzungshandlung des B ist kausal für den Schaden des K.

### 4. Zwischenergebnis

Folglich entstand der Schaden durch zurechenbares sittenwidriges Verhalten des B.

## III. Rechtswidrigkeit

Die Handlung des B war rechtswidrig.

## IV. Verschulden

B müsste vorsätzlich gehandelt haben. Im Rahmen von § 826 BGB ist dabei erforderlich, dass der Schädiger Kenntnis vom Erfolgseintritt, der Kausalität der eigenen Verletzungshandlung und der die Sittenwidrigkeit begründenden Tatsachen hat.<sup>29</sup> B nahm eine Verletzung der zum Tatort beorderten Polizeibeamten infolge des Amoklaufs billigend in Kauf. Mithin handelte B vorsätzlich.

## V. Ergebnis

Folglich hat K einen Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB.

## D. Gesamtergebnis

Im Ergebnis kann K seinen Schaden von B sowohl gemäß § 823 Abs. 1 BGB als auch gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 223 StGB und aus § 826 BGB ersetzt verlangen.

<sup>26</sup> BGH NJW 2014, 1380 Rn. 8; *Jauernig* (Fn. 2), § 826 Rn. 4.

<sup>27</sup> BGH NJW 2014, 1380 Rn. 8.

<sup>28</sup> *Jauernig* (Fn. 2), § 826 Rn. 4.

<sup>29</sup> *Wagner* in: *MüKoBGB* (Fn. 1), § 826 Rn. 25.

## Fazit

In Literatur und Rechtsprechung gehen die Auffassungen über die Reichweite des allgemeinen Berufsrisikos von Polizeibeamten und Rettungskräften im Hinblick auf psychische Gesundheitsverletzungen auseinander.<sup>30</sup> In Fällen psychischer Gesundheitsverletzungen bedarf der Zurechnungszusammenhang einer besonderen Prüfung.<sup>31</sup> Das Urteil vom 17.4.2018 – VI ZR 237/17 dient, so der BGH, nicht dazu, die haftungsrechtliche Bewertung des Berufsrisikos allgemein und für die sehr verschiedenen Fallgestaltungen zu klären.<sup>32</sup> Zumindest aber in Fällen vorsätzlicher und schwerer Gewaltverbrechen, bei denen regelmäßig Angst verbreitet werden soll und verbreitet wird, wird der Zurechnungszusammenhang zwischen der Verletzungshandlung und den psychischen Auswirkungen bei den Beteiligten nicht unterbrochen.<sup>33</sup> Im Problembereich des examensrelevanten Deliktsrechts hat der BGH nun also festgestellt, dass die psychische Gesundheitsverletzung einer Rettungskraft in Ausnahmefällen dem Schädiger zugerechnet werden kann. Die Problematik der Zurechnung bei Fällen wie dem vorliegenden kann in Zivilrechtsklausuren gern mal eingebaut werden. Die tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Urteil des Sechsten Senats und der Zurechnungsproblematik sollte in der Prüfungsvorbereitung nicht fehlen.

<sup>30</sup> Vgl. OLG Koblenz BeckRS 2010, 12923; LG Duisburg BeckRS 2016, 3526; Stöhr, Psychische Gesundheitsschäden und Regress, NZV 2009, 161.

<sup>31</sup> Vgl. auch BGH NJW 2014, 2190.

<sup>32</sup> BGH BeckRS 2018, 10428, Rn. 20.

<sup>33</sup> BGH BeckRS 2018, 10428, Rn. 20.